



Netzwerk Regionale Energie M-V - Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Netzwerk Regionale Energie M-V", nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Die Eintragung in das Vereinsregister soll vorgenommen werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 18273 Güstrow.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeinsinns in Mecklenburg-Vorpommern durch die Initiierung und Entwicklung regionaler Netzwerke für den Informationsaustausch und Kooperation hinsichtlich von Beratung, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen der dezentralen, umweltverträglichen Nutzung regenerativer Energien, um die örtlichen Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energie mit optimaler regionaler Wertschöpfung möglichst umfassend und nachhaltig zu erschließen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Förderung der dezentralen Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeinsparung,
- die Organisation von aktuellen Informationsangeboten sowie
- der Betrieb eines Netzwerkes von Unternehmen, Dienstleistern, Kommunen, Anlagenbetreibern, Behörden und Forschungseinrichtungen.

Damit soll ein verbessertes Miteinander regionaler privatwirtschaftlicher und öffentlicher Akteure sowie eine deutliche Nachfragesteigerung von modernen Technologien zur dezentralen Energienutzung aus regenerativen Energieträgern erreicht werden.

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Bedingung für die Mitgliedschaft ist die Mitarbeit gemäß den Zielen des Vereins.
- 3.2 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen sowie von juristischen Personen benannte Vertreter nach Punkten 3.1 und 3.2.
- 3.4 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in seinen Zielstellungen unterstützen.
- 3.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt bei Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.
- 3.6 Ein Ausschluß aus dem Verein kann aus den Gründen erfolgen: Wenn Ansehen und Interessen des Vereins geschädigt oder geschmälert werden oder wenn die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Kostenbeteiligung nicht erfolgt. Über einen Ausschluß aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluß.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Ordentliche Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und haben Stimmrecht.
- 4.2 Jedes Mitglied ist zur Beteiligung an den Kosten des Vereins in Form eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- 4.3 Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegt.
- 4.4 Der Beitrag ist bis Ende des II. Quartals des laufenden Jahres zu zahlen.

5. Organe des Vereins

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Revisionskommission

6. Organisationsstruktur des Vereins

- 6.1 Der Verein strebt für die Erreichung seiner Zwecke den Aufbau einer Geschäftsstelle an. Diese unterstützt den Vorstand und trägt zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bei.
- 6.2 Der Ort der Geschäftsstelle muß mit dem Sitz des Vereins nicht identisch sein.
- 6.3 Mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragt der Vorstand ein angestelltes Mitglied des Vereins.
- 6.4 Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

7. Arbeit des Vorstandes

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 7.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. In rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.
- 7.3 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- 7.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und führt darüber Buch.
- 7.5 Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Maßnahmen und die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- 8.2 Festsetzung des jährlichen Kostenbeitrages.
- 8.3 Bestätigung der geplanten Mittelverwendung für das laufende Jahr.
- 8.4 Bestätigung der schriftlichen Arbeitsdirektive für den Vorstand.
- 8.5 Beschlußfassung über Satzungsveränderungen des Vereins.
- 8.6 Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.
- 8.7 Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Hauptversammlung des Vereins ist einmal jährlich vorher durch den Vorstand für das I. Quartal schriftlich mit dem Vorschlag des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
- 9.2 Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Beschluß des Vorstandes oder bei Vorliegen eines begründeten schriftlichen Antrages eines ordentlichen Mitgliedes einberufen werden.
- 9.3 Einladungen sind mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder schriftlich oder mit schriftlichem Einverständnis des Mitglieds per Email zu versenden.
- 9.4 Nach satzungsgemäß erfolgter Einladung ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Leitung der Mitgliederversammlung nimmt der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied wahr.
- 10.2 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- 10.3 Die Tagesordnung legt der Vorstand vor. Sie kann durch Vorschläge der Mitglieder geändert werden.
- 10.4 Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
- 10.5 Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Regel vorher schriftlich anzukündigen und zu protokollieren. Beschlüsse und Direktiven sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 10.7 Die Gründung vereinseigener Firmen oder die Beteiligung an anderen Firmen ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

11. Verwendung der Mittel

- 11.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 11.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 11.3 Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf vormals eingezahlte Kostenbeiträge oder sonstige Mittel des Vereins.

12. Auflösung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß Pkt. 11.5.
- 12.2 Über die Verwendung des Vermögens zum Zeitpunkt der Auflösung entscheidet die Versammlung.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Güstrow, den 27. Februar 2009